



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL  
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046  
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

**Veröffentlicht FamRB 2009, 179**

**Voraussetzung der Abtrennung einer Folgesache  
OLG Hamm, Urt. v. 20.10.2008 -II-4 UF 67/08-**

Das Problem: Der Ehescheidungsantrag wurde im Januar 2007 rechtshängig. Zunächst machte der Antragsgegner im Verbund den Zugewinn sowie Nachscheidungsunterhalt geltend. Im Termin von November 2007 beantragten beide Parteien, diese Folgesachen abzutrennen und die Ehe zu scheiden. Nach dem Termin -jedoch vor Verkündung des Urteils- widerrief der Antragsgegner seinen diesbezüglichen Antrag. Nunmehr beantragte er, den Versorgungsausgleich, der sich zu seinen Lasten auswirken würde, wegen grober Unbilligkeit auszuschließen. Erstinstanzlich trennte das Gericht den Zugewinnausgleich ab, schied die Ehe, führte den Versorgungsausgleich durch und wies den Unterhaltsantrag zurück.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat hebt das Urteil auf und verweist die Angelegenheit zurück. Die Voraussetzungen des § 628 S. 1 Nr. 4 ZPO lägen nicht vor. Voraussetzung sei zum eine eine außergewöhnliche Verzögerung und zusätzlich eine unzumutbare Härte. Beide Voraussetzungen träfen nicht zu. Die nach der Rechtsprechung geforderte 2-3-jährige Verfahrensdauer sei nicht erreicht. Zudem sei eine unzumutbare Härte nicht ersichtlich. Die Norm sei für die Parteien auch nicht disponibel. Selbst durch übereinstimmende Erklärungen werde das Gericht nicht von der Verpflichtung befreit, selbstständig die Voraussetzungen der Abtrennungsvorschrift zu prüfen. Zudem habe der Antragsgegner vor Urteilsverkündung seine entsprechende Erklärung widerrufen. Schließlich sei nicht auszuschließen, dass sich der Zugewinn und der Versorgungsausgleich wechselseitig beeinflussten. Je nachdem wie im Güterrechtsverfahren entschieden werde, sei sogar an einen Ausschluss des Versorgungsausgleiches zu denken.

Konsequenzen für die Praxis: Es ist ungewöhnlich, dass derjenige, der nachehelichen Unterhalt und eine Güterrechtssache als Folgesache anhängig macht, kurze Zeit später einer Abtrennung zustimmt.

Sein Verhalten ist widersprüchlich. Wenn er die Dinge unabhängig von der Scheidung geklärt sehen möchte, empfiehlt es sich, nachträglich selbstständige Verfahren anhängig zu machen. Hat der Antragsteller diese Folgesachen einmal anhängig gemacht, muss er sich darüber im Klaren sein, dass nur unter äußerst beschränkten Voraussetzungen eine Abtrennung überhaupt noch möglich ist. So hat das OLG Hamm in der Entscheidung (FamRZ 2007, 651, Urt. v. 01.12.2006 -12 UF 168/06-) noch nicht einmal eine langjährige Verfahrensdauer und den Wunsch der Heirat für ausreichend angesehen. Häufiger ist die Konstellation, dass Folgesachen zwischen den Parteien nicht streitig sind und nur der Versorgungsausgleich durchzuführen ist. Vielfach trennen Gerichte auf entsprechenden Antrag den Versorgungsausgleich ab, sofern die Fragebögen ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Zulässig ist dies nach diesem Urteil und der jetzigen Rechtslage nicht.

Beraterhinweise: In Zukunft wird die Abtrennung einheitlich nach § 140 FamFG beurteilt werden. Die bisherige Differenzierung der Abtrennung nach §§ 623, 628 ZPO entfällt. Damit wird eine Abtrennung noch schwieriger möglich, als dies nach bisherigem Recht der Fall war. § 140 Abs. 2 Ziff. 5 FamFG entspricht dem jetzigen § 628 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO. Beim Versorgungsausgleich wird die vielfach geübte Praxis zur Abtrennung legalisiert. Sofern seit der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ein Zeitraum von drei Monaten verstrichen ist, beide Ehegatten die erforderlichen Mitwirkungshandlungen im VA-Verfahren vorgenommen haben, und beide übereinstimmend den Abtrennungsantrag stellen, kann dem stattgegeben werden. In diesem Punkt wird die Abtrennung für die Parteien nach neuem Recht disponibel.